

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

30.08.2024

Geschäftszeichen:

III 26-1.19.53-258/18

Nummer:

Z-19.53-2714

Geltungsdauer

vom: **30. August 2024**

bis: **30. August 2029**

Antragsteller:

Viega GmbH & Co. KG

Viega Platz 1

57439 Attendorn

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega
Brandschutzband Typ F"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zehn Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System Viega Brandschutzband Typ F" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einer Umwicklung der Rohre mit einem dämmschichtbildenden Baustoff und ggf. einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff zur Umwicklung von Rohren

Der streifenförmige dämmschichtbildende Baustoff "Viega Brandschutzband Typ F" muss der Leistungserklärung Nr. DOP 350005 vom 22.04.2024, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

Der Streifen muss bei einer Dicke von 1,6 mm eine Breite von 50 mm (Typ 1) bzw. 100 mm (Typ 2) aufweisen.

2.1.2 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbare², bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden.

2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.2 Decken, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	max. Ringspaltbreite
Massivdecke ⁴	feuerbeständig	≥ 10 ⁵ / ≥ 15	20 mm

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Rohrabschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Abschnitt 2.3.3	≥ 10
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* Abweichend von Tabelle 2 sind ggf. geringere Abstände Abschnitt 2.3.5 zu entnehmen.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden⁶. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

- 2.3.1.3 Die Anwendung der Abschottung in Bereichen ständiger unmittelbarer Nässe oder in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, an denen ständige unmittelbare Nässe auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

Der Nachweis, dass die Brandschutzbänder speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.

Die Ausführung der Abschottung in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

- 2.3.1.4 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

⁵ Nur Rohre bis zu einem Durchmesser von 110 mm

⁶ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre müssen für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen bestimmt sein.

2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen⁷

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Mindestbauteildicken und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 1 bis 9 entsprechen.

2.3.4 Verlegungsarten

2.3.4.1 Die Rohre müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.4.2 Ggf. dürfen im Bereich des Brandschutzbandes an Rohren der Rohrgruppe L ("Conel Drain") Rohrmuffen (Verbindungs-muffen) angeordnet sein (s. Anlage 7). Die zulässigen Rohr-abmessungen gemäß der Anlage 3 sind zu beachten.

2.3.5 Abstände

2.3.5.1 Der Abstand zwischen Rohren, an denen die Abschottung angeordnet werden soll (gemessen zwischen den ggf. mit PE-Schallschutzstreifen versehenen Rohren) muss mindestens 10 cm betragen.

2.3.5.2 Abschottungen an Rohren gemäß den Angaben der Anlage 8 dürfen an Abschottungen nach dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2400/003/15-MPA BS anliegen, sofern die Randbedingungen gemäß Anlage 8 eingehalten werden (z.B. keine Muffen im Bereich der Durchführung).

2.3.5.3 Abschottungen an Rohren gemäß den Angaben der Anlage 9 dürfen an Abschottungen nach der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2258 anliegen, sofern die Randbedingungen gemäß Anlage 9 eingehalten werden (z.B. keine Muffen im Bereich der Durchführung).

2.3.5.4 Sofern Rohre/Abschottungen aneinandergrenzen dürfen, ist zu beachten, dass zwischen den Rohren/Abschottungen keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sein dürfen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5.4 verfüllt werden können (lineare Anordnung, sich in einem Punkt berührende Rohre/Isolierungen/Umwicklungen).

Im Übrigen müssen die konstruktiven Randbedingungen der jeweiligen Anwendbarkeitsnachweise eingehalten werden.

2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheidinhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

⁷ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Umwicklungen (ein- bzw. zweiseitige Anordnung sowie Lagenzahl) und Aufstellung der Kunststoffrohre (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die jeweiligen Brandschutzbänder angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die jeweiligen Umwicklungen angeordnet werden dürfen (z. B. für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung, Sonderdurchführungen und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Auswahl des Brandschutzbandes

- 2.5.2.1 Das streifenförmige Brandschutzband "Viega Brandschutzband Typ F" gemäß Abschnitt 2.1.1 ist so abzulängen, dass abhängig vom Durchmesser des Rohres die gemäß der Anlagen 1 bis 4 erforderliche Anzahl an Umwicklungslagen erreicht wird.
- 2.5.2.2 Abhängig vom Rohrdurchmesser sind Brandschutzbänder vom Typ 1 (Breite 50 mm) oder Typ 2 (Breite 100 mm) zu verwenden (s. Anlagen 1 bis 4).

2.5.3 Errichtung der Abschottung

- 2.5.3.1 Das Brandschutzband ist so einzubauen, dass das Glasfasergewebe nach außen (vom Rohr weg) gewandt ist.
- 2.5.3.2 Die Kunststoffrohre nach Abschnitt 2.3.2 sind auf der Deckenunterseite mit Brandschutzbändern gemäß Abschnitt 2.5.2 stramm zu umwickeln, so dass diese eng am Rohr anliegen. Die Umwicklungen müssen dabei in der Regel entweder um 20 mm (bei Typ 1) oder 50 mm (bei Typ 2) über die Deckenunterseite überstehen (siehe Anlagen 6 und 8 bis 9). Bei Umwicklungen im Bereich von Muffen gemäß Abschnitt 2.3.4.2 muss der Überstand der Umwicklung 70 mm betragen (s. Anlage 7).
Wahlweise darf das Rohr vor dem Umwickeln mit dem Bandschutzband mit einem PE-Weichschaumstreifen gemäß Abschnitt 2.12 versehen werden.
- 2.5.3.3 Die Umwicklungen sind zur Lagefixierung mit handelsüblichem Klebeband zu umwickeln.
- 2.5.3.4 Abschließend ist die Fuge zwischen dem umwickelten Rohr und der Bauteillaibung gemäß Abschnitt 2.5.4 zu verschließen.

2.5.4 Fugenverschluss

Der maximal 20 mm breite Ringspalt zwischen der Decke und dem hindurchgeführten Rohr mit Brandschutzband sind mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 6 bis 9).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"
nach aBG Nr.: Z-19.53-2714
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Johanna Bartling
Abteilungsleiterin

Beglaubigt
Herschelmann

Zulässige Installationen (I)

1. Kunststoffrohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen:

Rohrgruppe A

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X) und Polybuten (PB) gemäß den Ziffern 1 bis 9 der Anlage 5 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle:

∅ Rohr [mm]	32	40	50	63	75	90	110
min s [mm]	2,7						
max s [mm]	6,3						
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*						
Lagenzahl	4						

Rohrgruppe B

Rohre aus **PP** nach DIN EN 1451-1 (Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur – Polypropylen (**PP**) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	75	90	110	125	160
s [mm]	1,9	2,2	2,7	3,1	3,9
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*				Typ 2*
Lagenzahl	3	4	4	4	6

Rohrgruppe C

Rohre "**Ostendorf Skolan**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-217** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen in den Nennweiten DN/OD 58 bis DN/OD 200 der Baustoffklasse B2 -normalentflammbar – nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	58	90	110	135	160	200
s [mm]	4,0	4,5	5,3	5,3	5,3	6,2
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*				Typ 2*	
Lagenzahl	3	4	4	5	4	6

Rohrgruppe D

Rohre "**RAUPIANO PLUS**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-223** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 200 innerhalb von Gebäuden sowie erdverlegt innerhalb der Gebäudestruktur mit der Bezeichnung "RAUPIANO PLUS") mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	75	90	110	125	160	200
s [mm]	1,9	2,2	2,7	3,5	3,9	6,2
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*				Typ 2*	
Lagenzahl	3	4	4	5	4	6

* "Typ 1" = "Viega Brandschutzband Typ F" mit einer Streifenbreite von 50 mm,
 "Typ 2" = "Viega Brandschutzband Typ F" mit einer Streifenbreite von 100 mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Rohre (1)
 Rohrgruppen A bis D

Anlage 1

Zulässige Installationen (II)

Rohrgruppe E

Rohre "**WAVIN AS**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-228** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis D 200 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	58	90	110	125	160
s [mm]	4,0	4,5	5,3	5,3	5,3
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*				Typ 2*
Lagenzahl	3	4	4	4	4

Rohrgruppe F

Rohre "**POLO-KAL NG**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-241** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO-KAL-NG (PKNG)" in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 250) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	50	110	125	160	200
s [mm]	2,0	3,4	3,9	4,9	6,8
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*			Typ 2*	
Lagenzahl	3	4	4	4	6

Rohrgruppe G

Rohre "**Geberit Silent-db20**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-265** (Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 56 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 -normalentflammbar – nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen mit der Bezeichnung "Geberit Silent-db20") mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	75	110	135	160
s [mm]	3,6	6,0	6,0	7,0
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*			Typ 2*
Lagenzahl	3	4	5	6

Rohrgruppe H

Rohre "**POLO-KAL 3S**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-341** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem Polypropylen mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO KAL 3S" für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	75	110	125	160
s [mm]	3,8	4,8	5,3	7,5
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*			Typ 2*
Lagenzahl	3	4	4	6

* "Typ 1" = "Viega Brandschutzband Typ F" mit einer Streifenbreite von 50 mm,
 "Typ 2" = "Viega Brandschutzband Typ F" mit einer Streifenbreite von 100 mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Rohre (2)
 Rohrgruppen E bis H

Anlage 2

Zulässige Installationen (III)

Rohrgruppe I

Rohre "**Geberit Silent-PP**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-432** (Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	75	90	110	125
s [mm]	2,3	2,8	3,4	3,9
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*			
Lagenzahl	3	4	4	4

Rohrgruppe J

Rohre "**Pipelife Master 3**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-481** (Rohre aus PP mit dreilagigem Wandaufbau und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 32 bis DN 160 mit der Bezeichnung "Master 3 PLUS") mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	50	75	110	125	160
s [mm]	1,8	2,1	3,0	3,5	4,4
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*				Typ 2*
Lagenzahl	3	3	4	4	4

Rohrgruppe K

Rohre "**POLO-KAL XS**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-506** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau und Formstücke aus mineralverstärktem PP und Formstücke mit homogenem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP mit der Bezeichnung "POLO-KAL-XS" in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 160 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	50	110
s [mm]	2,0	3,4
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*	
Lagenzahl	3	4

Rohrgruppe L

Rohre "**Conel Drain**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-510** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 110 mit der Bezeichnung "CONEL Drain" für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	75	90	110
s [mm]	1,9	2,2	2,7
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*		
Lagenzahl	3	4	4
Errichtung mit Muffe	-	-	4

* "Typ 1" = "Viega Brandschutzband Typ F" mit einer Streifenbreite von 50 mm,
 "Typ 2" = "Viega Brandschutzband Typ F" mit einer Streifenbreite von 100 mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Rohre (3)
 Rohrgruppen I bis L

Anlage 3

Zulässige Installationen (IV)

Rohrgruppe M

Rohre "**WAVIN SiTech+**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-539** (Rohre und Formstücke aus Polypropylen mit dreischichtigem Wandaufbau in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 160 und der Bezeichnung "WAVIN SiTech+" der Baustoffklasse B2 – normalentflammbar – nach DIN 4102-1 für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	50	90	110	125	160
s [mm]	1,8	3,1	3,4	3,9	4,9
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*				Typ 2*
Lagenzahl	3	4	4	4	6

Rohrgruppe N

Rohre "**Hakan Silenta Premium**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-537** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 58 bis DN 200 mit der Bezeichnung "Silenta Premium" für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	58	90	110	125	160	200
s [mm]	4,0	4,7	5,3	5,3	5,3	6,2
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*				Typ 2*	
Lagenzahl	3	4	4	4	6	6

Rohrgruppe O

Rohre "**Geberit Silent-Pro**" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-542** (Abwasserrohre und Formteile aus mineralgefülltem PP der nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro") mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

∅ Rohr [mm]	75	110	125	160
s [mm]	3,4	4,1	4,6	5,6
"Viega Brandschutzband Typ F"	Typ 1*			Typ 2*
Lagenzahl	3	4	4	6

* "Typ 1" = "Viega Brandschutzband Typ F" mit einer Streifenbreite von 50 mm,
 "Typ 2" = "Viega Brandschutzband Typ F" mit einer Streifenbreite von 100 mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
 Übersicht der zulässigen Rohre (4)
 Rohrgruppen M bis O

Anlage 4

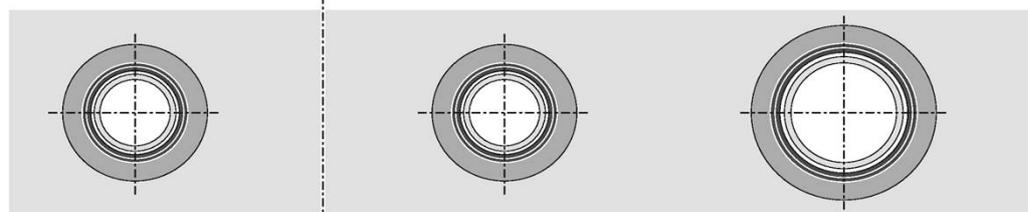
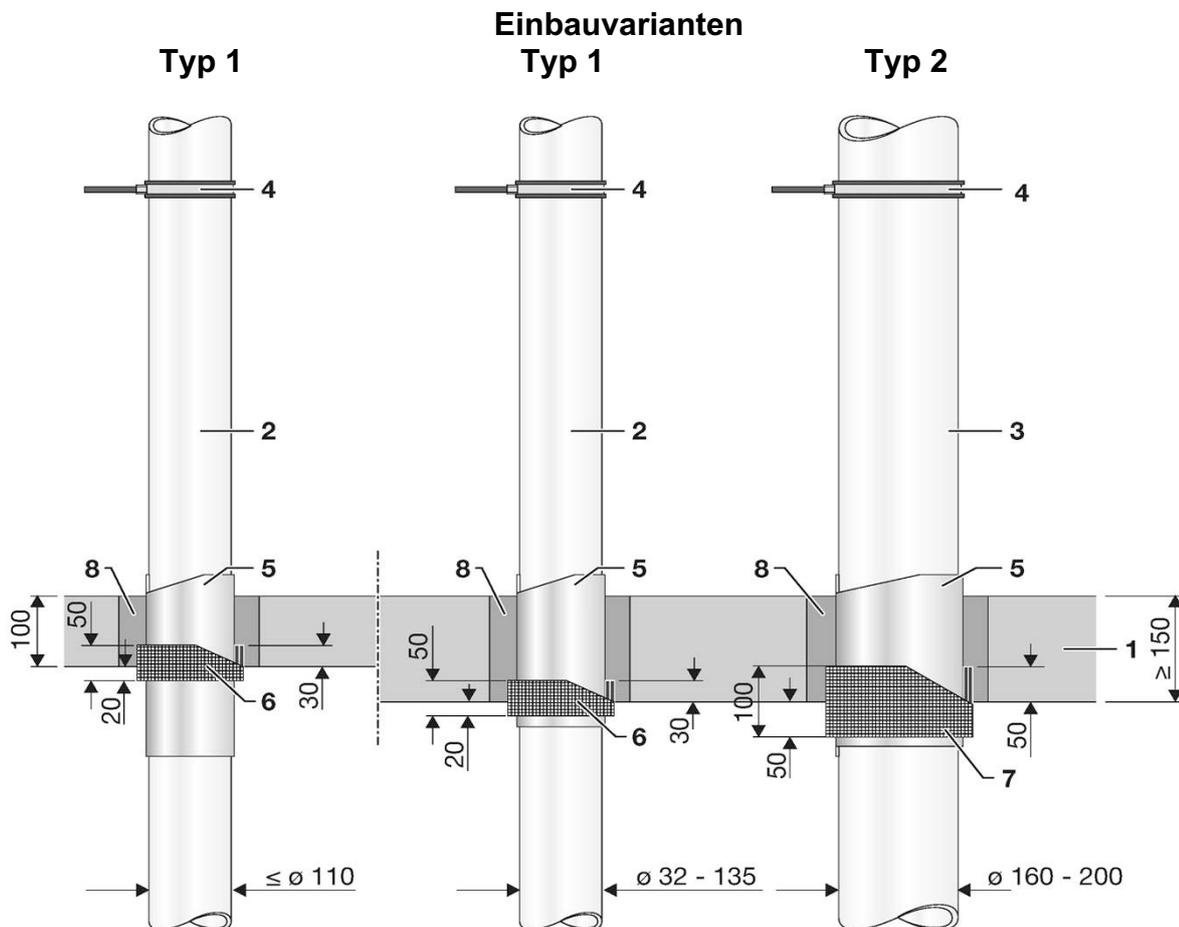
Rohrwerkstoffe

- | | | |
|---|--------------|---|
| 1 | DIN 8074: | Rohre aus Polyethylen (PE) -PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße |
| 2 | DIN 19533: | Rohrleitungen aus PE hart (Polyäthylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile |
| 3 | DIN 19535-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße |
| 4 | DIN 19537-1: | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße |
| 5 | DIN 8072: | Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße |
| 6 | DIN 16891: | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße |
| 7 | DIN V 19561: | Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen |
| 8 | DIN 16893: | Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße |
| 9 | DIN 16969: | Rohre aus Polybuten (PB) - PB 125 – Maße |

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
Übersicht der zulässigen Leitungen - Rohrwerkstoffe

Anlage 5



- 1 massive Geschossdecke
- 2 brennbare Rohrleitung \varnothing 32 mm bis 110 mm (Deckendicke 100 mm) bzw. bis 135 mm (Deckendicke \geq 150 mm)
- 3 brennbare Rohrleitung \varnothing 160 mm bis 200 mm
- 4 Befestigungsschelle
- 5 PE-Dämmung
- 6 Viega Brandschutzband Typ F, B = 50 mm (Typ 1)
- 7 Viega Brandschutzband Typ F, B = 100 mm (Typ 2)
- 8 Restspaltvermörtelung \leq 20 mm

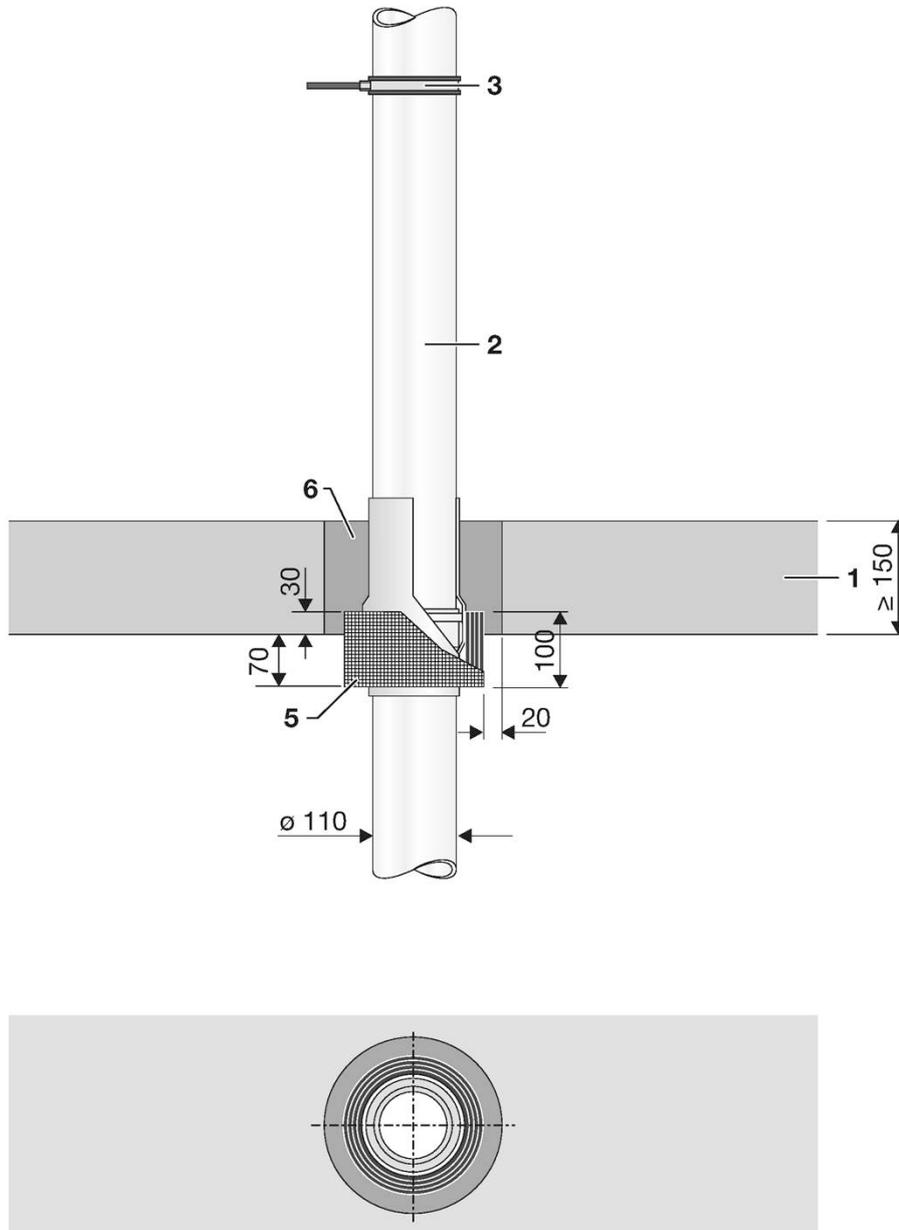
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Übersicht der Standard-Einbausituationen

Anlage 6

Errichtung über einer Muffe bei Conel-Drain-Rohren



- 1 massive Geschossdecke
- 2 Rohr der Rohrgruppe L ("Conel Drain") Ø 110 mm, mit Muffe im Deckenbereich
- 3 Befestigungsschelle
- 4 PE-Dämmung
- 5 Viega Brandschutzband Typ F, B = 100 mm (Typ 2), 4 Wicklungen
- 6 Restspaltvermörtelung ≤ 20 mm

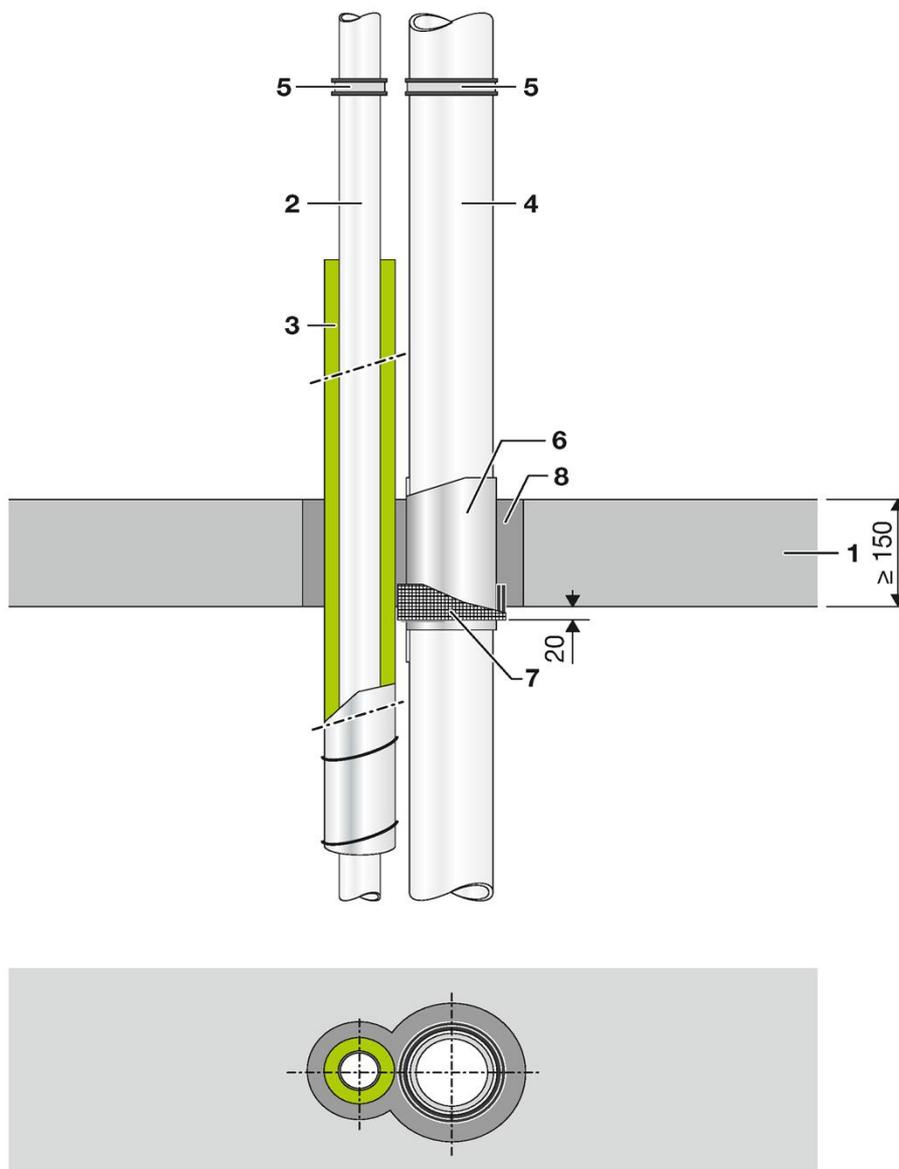
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung über Muffen bei Rohren der Rohrgruppe L

Anlage 7

**Abstände zwischen Abschottungen nach dieser abG und Abschottungen nach
 abP Nr. P-2400/003/15-MPA BS**



- 1 massive Geschossdecke
- 2 Abschottung nach abP Nr. P-2400/003/15-MPA BS
- 3 Dämmstoff nach abP Nr. P-2400/003/15-MPA BS
- 4 Rohr der Rohrgruppe L ("Conel Drain") Ø 110 mm / Rohr der Rohrgruppe C ("Ostendorf Skolan") Ø 135 mm
- 5 Befestigungsschelle
- 6 PE-Dämmung
- 7 Viega Brandschutzband Typ F, B =50 mm (Typ 1)
- 8 Restspaltvermörtelung ≤ 20 mm

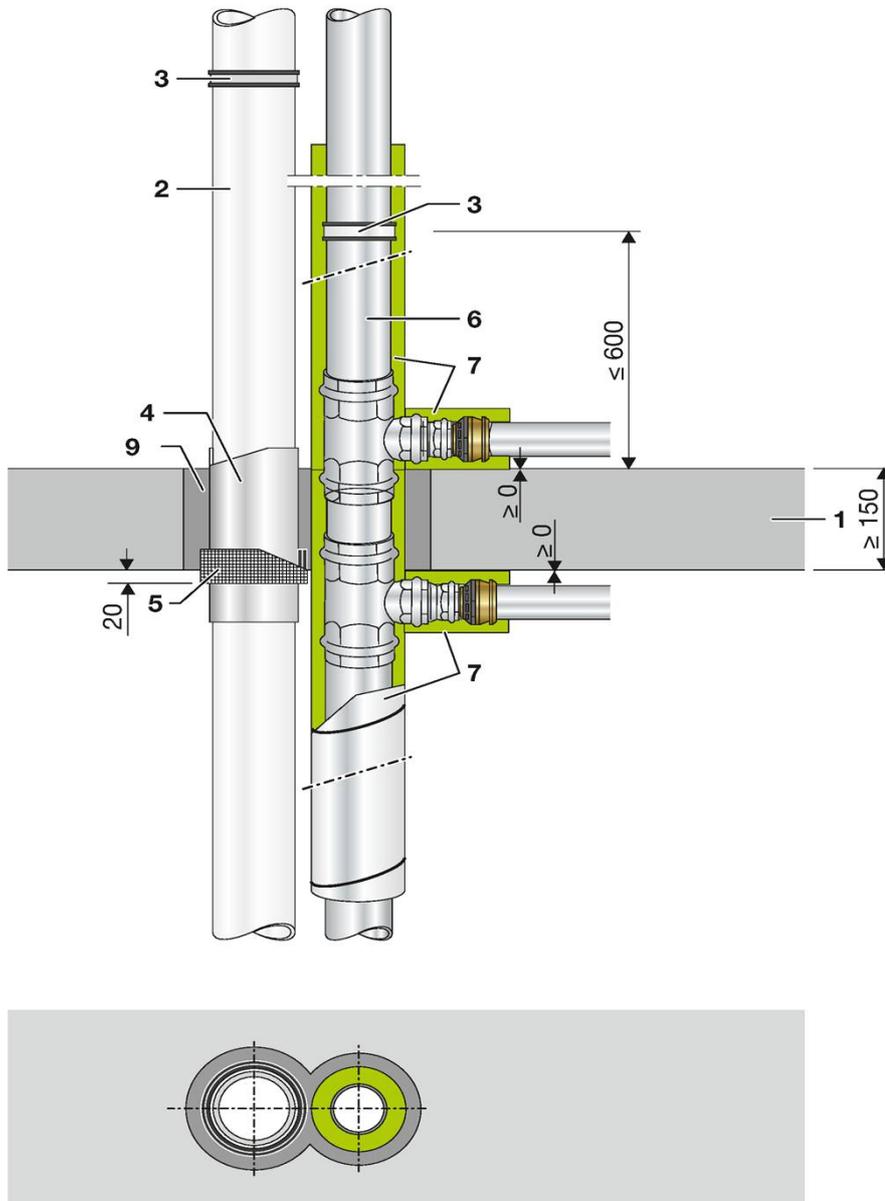
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Abstände zu Abschottungen nach abP Nr. P-2400/003/15-MPA BS bei Errichtung an
 Rohren der Rohrgruppe C bzw. L

Anlage 8

**Abstände zwischen Abschottungen nach dieser abG und Abschottungen
 nach aBG Nr. Z-19.53-2258**



- 1 massive Geschosdecke
- 2 brennbare Abwasserleitung gemäß Anlagen 1 bis 4 $\leq \varnothing$ 110 mm
- 3 Befestigungsschelle
- 4 PE-Dämmung
- 5 Viega Brandschutzband Typ F, B = 50 mm (Typ 1)
- 6 Viega Mischinstallation Versorgung gemäß abG Nr. Z-19.53-2258
- 7 Dämmstoff nach Viega Mischinstallation Versorgung gemäß aBG Nr. Z-19.53-2258
- 8 Umwicklung mit $d \geq 0,6$ mm verz. Bindedraht, Abstand ca. 250 – 300 mm
- 9 Restspaltvermörtelung ≤ 20 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega Brandschutzband Typ F"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Abstände zu Abschottungen nach allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2258 bei Errichtung an brennbaren Abwasserrohren

Anlage 9

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Viega
Brandschutzband Typ F"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 10